

18.07.96

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

Gesetz zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz - WFG)

Gesetz zur Ergänzung des Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetzes (Wachstums- und Beschäftigungsförderungs-Ergänzungsgesetz - WFEG)

Arbeitsrechtliches Gesetz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung (Arbeitsrechtliches Beschäftigungsförderungsgesetz)

Gesetz zur Begrenzung der Bezügefortzahlung bei Krankheit

Gesetz zur Entlastung der Beiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung (Beitragsentlastungsgesetz - BeitrEntlG)

Punkt 1 a bis e der 700. Sitzung des Bundesrates am 19. Juli 1996

Der Bundesrat möge beschließen, zu den Gesetzen die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Überarbeitung der Gesetzesbeschlüsse zu verlangen.

Begründung

Der Bundesrat stimmt mit den angestrebten Zielen des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung überein, mehr Wachstumsdynamik zu ermöglichen, zusätzliche Arbeitsplätze zu schaffen und die wirtschaftlichen Fundamente unseres Sozialstaates dauerhaft zu sichern. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß ein Umbau und eine Modernisierung des Sozialstaates erforderlich ist. Dieser muß jedoch auf sozial gerechte und wirtschaftlich tragfähige Lösungen abzielen. Er hält deshalb Korrekturen der vom Bundestag zur Umsetzung dieses Programms beschlossenen arbeits- und sozialrechtlichen Gesetze für geboten. Diese Gesetze enthalten Regelungen, deren positive Arbeitsplatzeffekte zweifelhaft sind; so müssen z. B. im Bereich der Kuren die vorgesehenen Veränderungen auch die möglichen Arbeitsplatzverluste im Kur- und Bäderbereich angemessen berücksichtigen.

Eine sozialgerechte Konsolidierungspolitik muß ausgewogener gestaltet werden. Sie erfordert auch, daß die Sozialversicherung von sachfremden Aufgaben entlastet wird.

In der gesetzlichen Krankenversicherung ist die Selbstverwaltung zu stärken. Das Beitragsentlastungsgesetz muß diesem Anliegen stärker Rechnung tragen.

Medizinisch notwendige Leistungen sind allen Krankenversicherten ohne Abstriche zu gewähren. Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation müssen einen bedeutenden Stellenwert im System der sozialen Sicherung behalten. Dies gilt auch für die Krankheitsvorsorge. Veränderungen in diesem Bereich dürfen dem Ziel der Prävention nicht widersprechen.

...

Die Änderungen des Rentenrechts tragen dem Reformbedarf nicht ausreichend Rechnung. Die Reform der Alterssicherung muß, vor allem wegen der demographischen Entwicklung, fortgeführt werden. Bei tragbarer Beitragsbelastung muß die lebensstandardsichernde Funktion der Rente dauerhaft gesichert bleiben. Die Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit müssen mit dem Ziel einer risikogerechteren Abgrenzung zwischen Renten- und Arbeitslosenversicherung neu geregelt werden.

Der Bundesrat hält es nicht für sachgerecht, die fünf arbeits- und sozialrechtlichen Spargesetze getrennt zu erörtern. Sein Ziel ist eine sozialverträgliche Gesamtlösung, die nicht von den Zufälligkeiten einer Aufteilung in zustimmungsbedürftige und nicht zustimmungspflichtige Elemente geprägt sein sollte.